

Angaben des Kunden

→ Kunde / Anschlussnutzer

Name (bzw. Firma) _____
Vorname _____
Geburtsdatum (bei Privatperson) _____ HR-Nr./-Gericht (bei Kaufleuten) _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____

→ Ggf. abweichende Korrespondenzadresse

Name, Vorname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____

- Ich/Wir wünsche(n) die Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zum Zählerplatz (z.B. durch das Einsetzen der Hausanschlusssicung)
 Die Zählerstellung erfolgt durch einen dritten Messstellenbetreiber _____ (Name des Messstellenbetreibers)

Unterschrift des Kunden (Anschlussnutzer)

→ Abnahmestelle / Zählereinbauort

Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort, Ortsteil _____
Geschoss, Wohnungs-/Laden-Nr., Lagebezeichnung (z. B. 1. OG, links, Whg.-Nr. 5) _____
Zählereinbauort (z. B. Keller, Flur) _____

→ Angaben zum Hauseigentümer

Name, Vorname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____

Angaben des Installateurs

→ Daten zur elektrischen Anlage

- Neubau
 Wiederinbetriebnahme
 Ausbau von Zähler-Nr.: _____
 Anlagenerweiterung (zusätzlicher Zähler)
 Zählerwechslung / -umbau
die Zähler-Nr. _____ ist auszutauschen
Weitere Informationen zur Zählerwechslung / -umbau:
 Vorhandener Zähler ist bereits ein Zweirichtungszähler und muss nicht getauscht werden
 Vorhandener Zähler ist bereits ein Zweirichtungszähler, muss aber auf Grund der Befestigungsart getauscht werden (3 Punkt Befestigung / EHZ Steckvorrichtung vorhanden)

Energieträger (Wind, Wasser, KWK, PV usw.):
Erzeugungsanlage Z_{H} Z_E Z_{aB} Z_R
Angabe Messkonzept (Auswahl siehe Infobeiblatt) MK_E 1-6
bzw. MK_C 3 oder Mieterstromanlage MK_D 3-4
(einpoleiger Stromlaufplan ist beizufügen)

→ Leistung

Installierte Erzeugungsleistung _____ kW (PV-Anlage, BHKW etc.) voraussichtlicher Jahresverbrauch _____ kWh
Leistungsbedarf (mit Gf) _____ kW (Leistung hinter der betroffenen Messeinrichtung)

→ Zählerstellung

- die Zählerstellung kann jederzeit ohne Rücksprache ab dem _____ erfolgen (Zählerplatz ist allgemein zugänglich!)
 Ich / Wir werden die Zählerstellung telefonisch abrufen*

Hinweise (Ansprechpartner für den Zugang vor Ort, Messstellenbetreiber etc.) _____

→ Erklärung des Installateurs (Fertigstellungsanzeige)**

Eingetragen unter Nr. _____
bei _____
Name der verantwortlichen Fachkraft: _____
Der Anschluss reicht für die Versorgung des Gebäudes aus (vorhandene Absicherung ist 3x _____ A)!

Ort, Datum Stempel und Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft

*Einen Termin für die Zählerstellung (reine Bezugsanlage) können Sie 4 Werktage nach der Abgabe des Inbetriebsetzungsantrages telefonisch vereinbaren!
Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise!

- **Bedarfsart**
 Haushaltsbedarf / landwirtschaftlicher Bedarf
 Allgemeinstrom
 Kundenanlage (Hinweis Formblatt)
 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf
 Elektromobilität (öffentlich)
→ **Steuerebare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) nach §14a EnWG**
(Bitte Zusatzvereinbarung und Messkonzept für steuVE ausfüllen!)
 Elektromobilität (nicht öffentlich)
 Wärmepumpe priv. Anlagen zur Raumkühlung
 Batteriespeicher mit Ladung aus dem Nsp-Netz
→ **gewünschte Messeinrichtung**
 Elektronischer Haushaltszähler (BKE)
 Wandlermessung
Spannungsebene: Niederspannung
 SLP RLM
 Mittelspannung (RLM)
 virtueller Zähler (nur bei Mieterstromanlagen in Verbindung mit MK_C 4)

Nachdem alle Unterlagen vollständig bei uns eingegangen sind und geprüft wurden, nimmt die Zählerabteilung mit ihnen Kontakt auf um einen Termin für einen möglichen Wechsel abzustimmen.

Sollte bereits ein 2-Energie-Richtungszähler bei ihnen eingebaut sein, benötigen wir dennoch den Inbetriebsetzungsauftrag Strom und das Einspeiselaufwerk, abrechnungstechnisch aktivieren zu können.

Kontakt:

Rückfragen richten Sie bitte ausschließlich an die Einspeiser-Hotline: 02064.605-252, an einspeiserbetreuung@stadtwerke-dinslaken.de oder an zaehlerwechsel@stadtwerke-dinslaken.de

→ ****Hinweise für den Installateur:**

Die Anlage wurde von mir/uns nach den anerkannten Regeln der Technik und Technischen Anschlussbedingungen bzw. den Richtlinien des Netzbetreibers (NB) errichtet, geändert, erweitert, geprüft und somit fertiggestellt. Das Prüfergebnis ist dokumentiert. Eine etwaige Dauerstrombelastung (z. B. bei Erzeugungsanlagen, Direktheizungen, Gewerbeanlagen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge) wurde bei der Dimensionierung/Bestückung des Zählerschranks sowie der Dimensionierung der gesamten elektrischen Anlage berücksichtigt.

Es wurde beachtet, dass sich der zum Errichtungszeitpunkt der Kundenanlage gemessene Wert der Schleifenimpedanz durch Änderungen im Netzaufbau verändern kann. Mir/Uns ist bekannt, dass die Schleifenimpedanz daher vom NB weder angegeben noch garantiert werden kann.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und ggf. die Zählerstellung erfolgt im Auftrag des Netzbetreibers. Die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) ist NB u. a. für die Städte Bornheim, Köln und Lohmar. Die Westnetz GmbH ist NB u. a. in den Städten / Gemeinden Alfter, Frechen, Hürth, Königswinter, Langenfeld, Pulheim, Lohmar, St. Augustin und Wesseling. Diese NB haben die RheinEnergie AG mit der Erbringung der mit dem Netzanschluss zusammenhängenden Dienstleistungen beauftragt.

→ Hinweise zum Formular

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) mit den Ergänzenden Bestimmungen.

Mit diesem Formblatt zeigt der Anschlussnutzer gemäß § 3 Absatz 3 der NAV die Anschlussnutzung an.

Elektrische Anlagen dürfen nur von einem im Installateurverzeichnis eines NB eingetragenen Unternehmen errichtet, erweitert und geändert werden.

Für elektrische Anlagen sind die bei Errichtung/Betrieb der Anlagen geltenden technischen Regeln (DIN, DIN VDE, TAB etc.) maßgebend, soweit die Anpassung an neue Regeln nicht gefordert ist.

Kurzzeitiger Bedarf/Baustrom: Sie benötigen einen Zähler für kurzzeitigen Bedarf wie z. B. Straßen und Volksfeste oder für Baustrom, dann verwenden Sie bitte das Formblatt „Anmeldung / Inbetriebsetzung für einen kurzzeitigen Netzanschluss...“

Geschoss, Wohnungs- / Laden-Nr., Lagebezeichnung: Bei der Lagebezeichnung (der Abnahmestelle) "links", "rechts" etc. erfolgt die Festlegung immer aus der Sicht von außen auf die Objektvorderseite (Haustüre). Diese Angabe muss mit der Zählerplatzbeschriftung identisch sein.

Zählereinbauort: Genaue Bezeichnung der Örtlichkeit wo der/die Zähler installiert ist/sind.

Erzeugungsanlage: Bitte geben Sie die Art der Erzeugungsanlage an, die installiert werden soll (Photovoltaik, KWK, Windkraft, etc.) und fügen die Darstellung des realisierten Messkonzeptes bei. Für die Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen gilt ein gesondertes Verfahren mit den entsprechenden

Formblättern. Bitte berücksichtigen Sie hierbei zwingend die TAB des NB mit der FNN VDE AR 4105 Richtlinie "Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz". Setzen Sie sich darüber hinaus bitte rechtzeitig mit dem Netzbetreiber in Verbindung.

Bedarfsarten:

- Haushaltsbedarf ist der Elektrizitätsbedarf für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke.
- Allgemeinstrom ist der Elektrizitätsbedarf für die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie für Heizungsanlagen, Garagen etc.
- Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Elektrizitätsbedarf von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich eines Haushaltes des Landwirtes.
- Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.
- Elektromobilität (öffentlich): Eigener Zähler, über den ausschließlich Elektrofahrzeuge geladen werden.
- steuerbare Verbrauchseinrichtung (steuVE): $\geq 4,2\text{kW}$ gemäß §14a Energiewirtschaftsgesetz-EnWG. Bitte geben Sie an ob und wenn welche steuVE betrieben wird. Hierzu ist die diesbezügliche Vereinbarung auszufüllen und beizufügen. Die steuVE ist gemäß TAB auszuführen.

Messeinrichtungen:

- Direkt messende Zähler werden nur im Niederspannungsnetz bis max. 60 A installiert. Ist mit einer normalen Belastung $> 60\text{ A}$ zu rechnen bzw. einer Dauerstrombelastung $>32/44\text{A}$, muss die Anlage für eine Wandlermessung (Messsatz) ausgerüstet werden.
- Drehstromzähler, 2 Energierichtungszähler werden für Anlagen ohne besondere messtechnische Anforderungen (Haushalt, Gewerbe und für Erzeugungsanlagen) installiert. Der NB setzt den elektronischen Haushaltszähler (eHZ) ein.
- Lastgangzähler (RLM) werden bei Kunden eingesetzt, bei denen eine Leistungsmessung sowie die Lastgangerfassung erforderlich ist (Jahresverbrauch $>100.000\text{ kWh}$, Mittelspannungsanschlüssen). Erfolgt der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) so setzt er beim Einsatz von Lastgangzähler für die Zählerfernablesung standardmäßig eine Funklösung ein. Es sind die Hinweise aus der Anlage B: Richtlinie für die Montage von Messeinrichtungen mit Wandlermessung zu beachten.
Wichtig: Gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MSBG) weisen wir daraufhin, dass das eingesetzte Messsystem (Lastgangzähler mit Fernabfrage) den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 19 Abs. 2 und 3 MSBG nicht entspricht. Es wird dem Einbau und der Nutzung eines Messsystems entsprechend §19 Abs. 5 Satz 2 MSBG zugestimmt.
- Wandlermessung (Messsatz) wird in jedem Fall bei Kunden mit einer Belastung $>60\text{ A}$ (bei einer Dauerstrombelastung $>32/44\text{A}$) bzw. bei einer Mittelspannungsmessung installiert (die Bestandteile des Messsatzes werden von dem VNB festgelegt). Legen Sie dem NB bitte vor der Bau durchführung einen einpoligen Schaltplan der Hauptverteilung in welche Sollen Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme nicht vom NB als gMSB durchgeführt werden, kann dies auf Wunsch des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers durch einen Dritten Messstellenbetreiber erfolgen (§§ 5 u. 6 MSBG). Für diesen Fall bitten wir dies auf der Vorderseite zu vermerken. Dieses Formblatt dient dann u. a. als Fertigstellungsanzeige. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Dritten Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber zwingend erforderlich.

Leistungsbedarf: Der Leistungsbedarf bei gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarfsart ist unter Berücksichtigung der Durchmischung (Gleichzeitigkeitsfaktor (Gf)) sorgfältig zu ermitteln. Danach wird die Zählergröße festgelegt.

Besondere Geräte: Bei Haushaltsbedarf/landwirtschaftlichem Bedarf sind alle nicht haushaltsüblichen Geräte und Anlagen wie z. B., landwirtschaftliche Geräte, Direktheizungen, Wärmespeicher, Wärmepumpen, Sauna- und Schwimmbadanlagen sowie allgemein genutzte Anlagen wie Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen, Garagenanlagen etc.